

**Internationale Verkaufs- und Lieferbedingungen
der HABERLAND FRÄSTECHNIK GMBH
- im Folgenden: HABERLAND -
(Stand: 01.2011)**

§ 1 Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte der Firma HABERLAND mit Kunden, die ihren Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Dies gilt auch dann, wenn die Firma HABERLAND den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Verkaufs- und Lieferbedingungen hinweist. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn die Firma HABERLAND der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und die Firma HABERLAND bei Vertragsschluss darum wusste oder wissen musste.
3. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
4. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma HABERLAND erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Übernimmt die Firma HABERLAND zusätzliche oder weitergehende Pflichten, wird hiervon die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Firma HABERLAND behält sich das Recht vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, Materialverwendung und Ausführung vorzunehmen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung des Vertragsgegenstandes eintritt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung des Auftrages seitens der Firma HABERLAND herausstellt, dass Abänderungen und Verbesserungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, z. B. weil der Firma HABERLAND falsche oder unzureichende Angaben erhalten hat. In diesem Fall wird die Firma HABERLAND eine geänderte Auftragsbestätigung an den Kunden unter Angabe der Abänderungen und Verbesserungen sowie des Preises versenden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage der letzten schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma HABERLAND zustande. Soll die zu liefernde Ware nach Vorstellung des Kunden nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein oder geht der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung der Ware oder von einer bestimmten Beschaffenheit aus oder plant der Kunde den Einsatz der Ware für einen ungewöhnlichen Zweck, die Verarbeitung ungewöhnlicher Materialien, unter erhöhter Beanspruchung oder unter besonderen Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder für die Umwelt, ist er verpflichtet, die Firma HABERLAND vor Abschluss des Vertrages auf die entsprechenden Erwartungen bzw. Umstände schriftlich hinzuweisen.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Firma HABERLAND das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche vorherige Zustimmung der Firma HABERLAND weder zugänglich gemacht noch zu Reklamezwecken verwendet werden.

3. Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma HABERLAND. Die schriftliche Auftragsbestätigung von der Firma HABERLAND ist maßgeblich für den gesamten Inhalt des Vertrages. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung nach Eingang bei ihm zu überprüfen und unverzüglich Änderungen gegenüber der Firma HABERLAND anzuzeigen. Bei Fehlen einer Auftragsbestätigung kommt der Vertrag auch durch die Ausführung des Auftrages wirksam zustande. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.

4. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, kann die Firma HABERLAND dieses innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bei der Firma HABERLAND annehmen. Weicht die Bestellung von den Vorschlägen oder dem Angebot der Firma HABERLAND ab, wird der Kunde die Bestellung schriftlich abfassen und die Abweichungen kenntlich machen.

5. Sämtliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch die Firma HABERLAND. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstigen Vertriebsmittler der Firma HABERLAND sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen oder Garantien zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen. Sie sind ferner nicht befugt, von dem Erfordernis einer schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen.

6. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, kommt der Vertrag erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma HABERLAND zustande, auch wenn die Firma HABERLAND den Zugang der Bestellung bestätigt hat.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport und evtl. Zoll, bei Ersatzteilen ohne Montage, in Euro, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen für eine aus deutscher Sicht umsatzsteuerfreie Lieferung erfüllt werden. Soweit die Firma HABERLAND nicht den Nachweis für die steuerfreie Ausfuhrlieferung erhält oder die Firma HABERLAND wegen der Liefermodalitäten oder wegen Umständen aus der Sphäre des Kunden Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde die Firma HABERLAND ungeachtet weitergehender Ansprüche uneingeschränkt frei.

Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt den Ersatz der Firma HABERLAND entstehenden Aufwendungen ein.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Folgen eines etwaigen Zahlungsverzuges des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Während des Verzuges hat der Kunde die Geldschuld in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Rechnungen sind mangels besonderer Vereinbarung netto zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3. Bei mehreren fälligen Forderungen behält sich die Firma HABERLAND das Recht vor, eine Zahlung, Ratenzahlung oder Anzahlung des Kunden zunächst zur Tilgung der Schuld zu verwenden, welche die geringste Sicherheit bietet, unter mehreren gleichsicheren zur Tilgung der älteren Schuld und unter gleichhalten zur verhältnismäßigen Tilgung.

4. Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, durch die Firma HABERLAND nicht bestritten oder anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Die Firma HABERLAND behält sich das Recht vor, Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen (insbesondere durch Tarifabschlüsse oder Materialpreisänderungen) eintreten. Nimmt der Kunde die Ware nicht zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin ab, so gelten die Preise zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung. Auf Verlangen des Kunden ist die Firma HABERLAND verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu führen.

6. Wechsel, Schecks und sonstige Wertpapiere werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche mit der Entgegennahme verbundenen Kosten (z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) hat der Kunde unverzüglich zu erstatten.

7. Zusätzliche, nach Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Fristen zu bezahlen.

8. Bei Nichteinhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsfristen werden sämtliche Forderungen der Firma HABERLAND sofort fällig. Die Firma HABERLAND ist dann berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und unbeschadet der vorstehenden Rechte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Sind Teilzahlungen vereinbart und ist der Kunde mit der Begleichung trotz angemessener Nachfristsetzung in Zahlungsverzug, so ist die Firma HABERLAND berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis zu diesem Zeitpunkt von der Firma HABERLAND erbrachten Leistungen werden dem Kunden auf Grundlage der bereits von der Firma HABERLAND erbrachten Leistungen berechnet.

§ 4 Gefährübergang, Verpackung und Versand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ (EXW/Werk Melle gemäß Incoterms) vereinbart. Dies gilt auch für Teillieferungen und Teilleistungen, die die Firma HABERLAND erbringt, soweit sie nach dem Vertrag bzw. diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt ist.

2. Die Kosten für Verpackung, Versand, Zahlungsverkehr, Zollgebühren, etc. werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackungsart sowie die Versandart werden von der Firma HABERLAND nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt. Die Rücknahme von Einwegverpackungen bedarf besonderer Vereinbarung. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, Mehrwegverpackungen auf eigene Kosten zurückzugeben.

3. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf besondere Anordnung des Kunden. Die Kosten dieser Versicherung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Lieferzeiten

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma HABERLAND. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten vereinbarungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, die Firma HABERLAND hat die Verzögerung zu vertreten.

2. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, so ist die Firma HABERLAND berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Firma HABERLAND berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Firma HABERLAND kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 vor, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes spätestens in dem Moment auf den Kunden über, zu dem dieser in Annahme- bzw. Schuldnerverzug geraten ist.

5. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von der Firma HABERLAND zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Zulieferer. Die Firma HABERLAND wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

6. Liefertermine oder -fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn die Firma HABERLAND durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von der Firma HABERLAND zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert ist. Die Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen und Transportmitteln werden den vorstehenden Fällen gleichgestellt. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Für hieraus entstehende Schäden haftet die Firma HABERLAND aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

7. Rechte und Ansprüche wegen Verzuges stehen dem Kunden nur zu, wenn die Firma HABERLAND den Verzug zu vertreten hat.

8. Die Firma HABERLAND ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Kunden kein Interesse. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Restlieferung der Ware vertragsgemäß abzunehmen, es sei denn die Restlieferung des Vertrages hat für den Kunden kein Interesse.

§ 6 Mängelhaftung/Schadenersatz

1. Ein Sachmangel der Ware liegt vor, wenn die Ware wesentlich von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Ausführung, Menge, Beschaffenheit, Verwendungseignung oder, wenn nichts anderes vereinbart ist, von der in Melle üblichen Beschaffenheit und Verwendungseignung abweicht. Ein Rechtsmangel der Ware liegt vor, wenn die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in der Bundesrepublik Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Weitergehende gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von der Firma HABERLAND bleiben unberührt. Ist nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist die Firma HABERLAND insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die in Melle/Deutschland übliche Verwendung geeignet ist oder darüber hinausgehende Erwartungen des Kunden erfüllt werden oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von Rechten/Ansprüchen Dritter ist. Bei fertig bearbeiteten Metallflächen können infolge der Lagerung oder des Transportes oberflächlich Roststellen entstehen, die die Funktion nicht beeinträchtigen. Für diese Erscheinung übernimmt die Firma HABERLAND keine Haftung.

2. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Firma HABERLAND durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung von neuer mangelfreier Ware.

3. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.

4. Die vorstehenden Rechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Rügen haben schriftlich unter Angabe der Art und des Umfangs der Abweichung von der vereinbarten bzw. in Melle/Deutschland üblichen Beschaffenheit oder Verwendungseignung zu erfolgen.

5. Die Firma HABERLAND haftet dem Kunden auf Schadensersatz, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz „grober Fahrlässigkeit“ oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Außer im Falle einer von der Firma HABERLAND zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Firma HABERLAND ist die Schadensersatzhaftung der Firma HABERLAND jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, d.h. der Ersatz mittelbarer Schäden wie entgangener Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung sowie Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung ist ausgeschlossen. Werden Betriebs-, Bedienungs-, Sicherheits- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn nicht der Kunde eine substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist.

7. Die Firma HABERLAND haftet nicht für Mängel seitens des Kunden oder auf dessen Veranlassung von Dritten beigestellten Teilen bzw. Komponenten oder für Mängel des Endproduktes die auf die Fehlerhaftigkeit solcher Beistellteile zurückzuführen ist.

§ 7 Schutzrechte

1. Die Firma HABERLAND übernimmt gegenüber dem Kunden die Haftung dafür, dass die Ware in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist.

a) 2. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kunde die Firma HABERLAND vorzugslich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen der Firma HABERLAND vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Firma HABERLAND von ihrer Verpflichtung frei.

3. Nimmt der Kunde Veränderungen an der Ware, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung der Ware mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung der Firma HABERLAND.

4. Ebenso haftet die Firma HABERLAND nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für Ware, die nach Zeichnungen, Entwicklungen, Vorgaben oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigt ist oder für eine von ihr nicht voraussehbare Anwendung. Der Kunde hat die Firma HABERLAND in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt die Firma HABERLAND auch keine Folgeschäden, wie Produktions- oder Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

§ 8 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den §§ 5, 6 und 7 vorgesehen, ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Hat die Firma HABERLAND nach den §§ 5, 6 und 7 Schadensersatz zu leisten, beträgt dieser für jede volle Woche der Verspätung oder Nichtlieferung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 15 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht, soweit von der Firma HABERLAND zu vertretender Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegen.

2. Soweit die Haftung der Firma HABERLAND gegenüber dem Kunden nach diesen Bedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter der Firma HABERLAND.

3. Soweit die Firma HABERLAND nicht wegen Vorsatzes haftet oder der Anspruch des Kunden nicht bereits verjährt ist, ist der Kunde bei Klagen auf Schadensersatz verpflichtet, diese innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Ablehnung des Anspruches durch die Firma HABERLAND zu erheben.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher der Firma HABERLAND aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehenden Forderungen Eigentum der Firma HABERLAND.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der Forderung an die Firma HABERLAND ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Firma HABERLAND die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Firma HABERLAND verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die Firma HABERLAND verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen ausständig und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Firma HABERLAND nimmt die Abtretung an.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für die Firma HABERLAND vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der Firma HABERLAND nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma HABERLAND das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

5. Die Firma HABERLAND verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Firma HABERLAND.

6. Bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die die Firma HABERLAND auf Veranlassung des Kunden vornimmt, gilt, wenn die vorstehenden dinglichen Sicherungsrechte nicht wirksam vereinbart werden können, dasjenige dingliche Sicherungsrecht als vereinbart, welches den vorstehenden Sicherungsrechten am nächsten kommt und nach der jeweiligen Rechtsordnung zulässig und möglich ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehung mit dem Kunden gelten das Übereinkommen der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) in der englischsprachigen Fassung sowie die in Melle/Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Das UN-Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen. Für das Zustandekommen der Verträge einschließlich der Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten sowie für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien unter Einschluss auch vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten sowie für deren Auslegung gilt ausschließlich das UN-Kaufrecht in Verbindung mit diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechts bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien nach dem unvereinheitlichten schweizerischen Recht.

2. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von der Firma HABERLAND mit dem Kunden ist Melle/Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC (International Chamber of Commerce) Paris unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen je einer von der Firma HABERLAND und dem Kunden benannt wird. Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter (...) EUR aus einem Schiedsrichter. Das Schiedsgericht tagt in (...). Schiedssprache ist englisch. Die Firma HABERLAND ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage im Schiedsverfahren auch Klage vor den staatlichen Gerichten in Melle/Deutschland oder am Geschäftssitz des Kunden oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben. Eine Klage des Kunden vor einem staatlichen Gericht ist jedoch ausgeschlossen. Dieses gilt auch für eventuelle Widerklagen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.